

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Suhl (Archivgebührensatzung)

vom 24.10.2011
veröffentlicht am 30.11.2011

Aufgrund §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1,2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Stadt Suhl die Archivgebührensatzung für das Stadtarchiv Suhl.

§ 1

Gebührenpflicht und Auslagen

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Suhl einschließlich beanspruchter Leistungen werden Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, sind diese von dem veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Als Auslagen werden Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Benutzung des Archivs gesondert entstehen (z.B. Porto, Verpackung und Versicherung) in der tatsächlichen Höhe erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der das Stadtarchiv Suhl in Anspruch nimmt oder wer dessen gebührenpflichtige Leistungen veranlasst. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

- (3) Das Stadtarchiv kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage zur Gebührensatzung und ergibt sich aus dem mit der Inanspruchnahme verursachten Kosten-, Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand bzw. mit der Dauer der Einsichtnahme.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren. Zeitgebühren werden nach dem für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren (nach Punkt I und II des Gebührenverzeichnisses) werden nicht erhoben, bei Benutzung von Archivgut:
- a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) für nachweisbar wissenschaftlich oder heimatkundliche Zwecke,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben oder
 - d) für mündliche oder einfachere schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln oder Archivgut gegeben werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im Interesse der Stadt Suhl liegt.
- (3) Eine Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Archivgebührensatzung für das Stadtarchiv vom 15.10.2001 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Suhl

I. Grundgebühren

1.	Direktbenutzung für Forschungen aller Art mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht, auch Sammlungsgut und Archivhilfsmittel in den Räumen des Stadtarchivs	
1.1.	Tagesgebühr	3,00 €
1.2.	Monatsgebühr	15,00 €
1.3.	Jahresgebühr	90,00 €
1.4.	Bei erhöhtem Arbeitsaufwand wie für Karten, Fotos, Plakate wird ein einmaliger Zuschlag erhoben	5,00 €
2.	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut außerhalb des Archivs	
2.1.	Je Archivalieneinheit	5,00 €

II. Auskünfte

1.	Für die Versendung von Archivalien, die Erteilung schriftlicher und mündlicher Fachauskünfte und sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	9,00 €
----	---	--------

III. Gebühren für Reproduktionen

Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrags obliegt dem Stadtarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden muss. Reproduktionen mit eigenem Gerät sind **nicht** statthaft.

1.	Gebühren für Normalkopien über Sofortkopierer	
	DIN A4, je Seite	0,60 €
	DIN A3, je Seite	0,80 €
2.	Reproduktionen von Archivgut	
2.1.	Je angefangene halbe Arbeitsstunde der aufgewandten Arbeitszeit	4,50 €
2.2.	Zuschlag für Bereitstellung eines Datenträgers. Der Zuschlag entfällt, wenn der Datenträger vom Auftraggeber bereitgestellt wird.	1,00 €
2.3.	Ausdrucke auf Fotopapier (matt) je gefertigte Aufnahme bis zum A4 Format	2,00 €
2.4.	Ausdrucke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme bis zum A4 Format	1,00 €

IV. Veröffentlichungsgenehmigungen einzelner Reproduktionen (Urheberrechte verbleiben beim Stadtarchiv)

1.	Veröffentlichungsgebühr je verwendetem Bild in Büchern, Zeitschriften und sonstigen Publikationen bei einer Auflage von bis zu	
1.1.	500 Exemplaren	10,00 €
1.2.	1.000 Exemplaren	20,00 €
1.3.	2.000 Exemplaren	35,00 €
1.4.	5.000 Exemplaren	45,00 €

V. Für die Wiedergabe von Archivalien in Film- und Fernsehaufzeichnungen

1.	je Bild und Seite	20,00 €
----	-------------------	---------

VI. Gebühren für besondere Leistungen

1.	Anfertigung von <u>Abschriften</u> , Übertragungen und Übersetzungen	
1.1.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Ar- chivgut, Übertragungen in moderne Schrift: je ange- fangene Schreibmaschinenseite DIN A4	12,00 €
2.	Bauaktenarchiv	
2.1.	Einsichtnahme in Bauunterlagen pro Akte	15,00 €

VII. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl

Für die Herstellung von Beglaubigungen werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Suhl in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Stadt Suhl, den 24.10.2011

Dr. J. Triebel
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigungen und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.